



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 135

Barbara Irniger, Martin Abele und
Christa Wenger namens der G/JG-Fraktion
vom 4. Oktober 2021
(StB 888 vom 1. Dezember 2021)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
27. Januar 2022
überwiesen.**

Gültigkeit IV-Begleiterkarte für Sportanlagen der Hallenbad Luzern AG

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit dem Postulat wird der Stadtrat gebeten, darauf hinzuwirken, dass die IV-Begleiterkarte in allen Schwimmbädern und Sportanlagen der Hallenbad AG als gültig anerkannt wird und Begleitpersonen kostenlos Zutritt haben.

Der Stadtrat geht mit den Postulantinnen und dem Postulanten einig, dass ein erleichterter Zugang für Begleitpersonen von Personen mit IV-Ausweis wünschenswert ist und geprüft werden soll.

Es liegt aus Sicht des Stadtrates in der alleinigen Kompetenz der Hallenbad AG, das Anliegen umzusetzen.

Anwendung und Gültigkeit der IV-Begleiterkarte

Wer aufgrund einer Behinderung und auf ärztliches Attest hin auf eine Begleitung im öffentlichen Verkehr angewiesen ist, kann über den Wohnsitzkanton eine Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung («Begleiterkarte») beziehen. Damit reist eine Person – entweder diejenige mit der Behinderung oder die Begleitperson – in der Schweiz kostenlos auf den Strecken der am Nationalen Direkten Verkehr (NDV) beteiligten Transportunternehmen (gemäss Tarif 601). Zusätzlich darf auch ein Blindenhund gratis mitgenommen werden.

Die Begleiterkarte wird als grünes Papier ausgegeben und gilt ausschliesslich für den öffentlichen Verkehr. Auf Ende 2022 wird das grüne Papier abgelöst durch eine digitale Lösung, d. h., es soll per 2023 eine Referenzierung über den SwissPass erfolgen.

Stellungnahme der Hallenbad AG

Auch die Hallenbad AG ist der Meinung, dass Personen, die das Bad nicht alleine besuchen können, eine Begleitperson mit kostenlosem Zutritt mitbringen dürfen. Die Hallenbad AG ist bereit, eine entsprechende Lösung zu prüfen.

Der Stadtrat begrüsst diese Haltung und wird sich für das Anliegen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Hallenbad AG einsetzen. Er nimmt deshalb das Postulat entgegen.

Die Überweisung des Postulats ist mit Folgekosten zulasten der Hallenbad AG verbunden, wobei die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar ist.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

